

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 05.04.2022
Ihr Zeichen Gioacchino Carusotto
Unser Zeichen 22-15-E15-G1/22, BV-Nr. 2022/0399
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502 715
Fax 08671/502 71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 30. Oktober 2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

E15 - TMS-Spaltung (1006) Errichtung Tanklager Ost

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
4 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Bauplan-Zweitschrift BV-Nr. 2022/0399
3 Formblätter g. R.
2 TÜV-Gutachten vom 26.06.2023 und 27.07.2023 in Abl.
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 05.04.2022, eingegangen am 08.04.2022, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E 15 – TMS-Spaltung – durch das Vorhaben (1006) – Erweiterung Tanklager Ost - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 05.04.2022 vorgelegten, am 08.04.2022 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, mit Schreiben vom 10.05.2022, 19.05.2022 und 17.07.2023 ergänzten, und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas Anderes ergibt;
2. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 15.06.2022, Az. 22-15-E15-G1/22 VzB, BV-Nr. 2022/0399, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
3. die vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüften Baupläne BV-Nr. 2022/0399;
4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 21.04.2022, BV-Nr. 106/2022, Az. Ji;
5. die Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH vom 26.06.2023, Auftrags-Nr. 626856 und vom 27.07.2023, Auftrags-Nr. 3626856;
6. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 25.05.2022, Az. M 5A/BS 6769/2022-M h;
7. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 15.06.2022 (Lärm);
8. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 25.07.2022, Az. 23-4563 Wacker Chemie-T1540;
9. die Stellungnahmen des Sg. 51 - Untere Bauaufsichtsbehörde - im Landratsamt Altötting vom 01.08.2022 und 14.09.2023, BV-Nr. 2022/0399;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting vom 27.04.2022, Az. 173-6/7.2.

III. Die Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2022/0399 (LP54b, LP54c – E15 – TMS-Spaltung (1006) Erweiterung Tanklager Ost) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1067 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Zulassung von Abweichungen nach Art. 63 BayBO hinsichtlich Art. 6 BayBO (Abstandsflächen), Art. 25 BayBO (tragende und aussteifende Bauteile) und Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayBO (Gefährdung der Außentreppe).

3. Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für das Tanklager LP 54 b [REDACTED]
4. Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die neue AwSV-Anlage Nr. 20 (V0174=T020 Tanklager LP54b).

IV. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage E 15 – TMS-Spaltung - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2022/0399)

1. Bedingungen:

- 1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüffingenieur bzw. das Prüfamts hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

2. Auflagen:

- 2.1 Die beantragten Tanks müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein. Verwendete Dämmungen müssen nicht brennbar und einen Schmelzpunkt von mind. 1000°C aufweisen.
- 2.2 Im LP 59 dürfen im Bereich des Schutzstreifens keine Produkte, sondern nur überwiegend nichtbrennbare Ersatzteile gelagert werden.
- 2.3 Die bestehenden Flucht- und Rettungswegepläne, sowie der Feuerwehrplan in Anlehnung an DIN 14095 und die Brandschutzordnung in Anlehnung an DIN 14096 sind zu aktualisieren und der Werksfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Die Tragkonstruktion der Doppelböden (Tragplatten einschließlich Ständer) im Gebäude LP 54c müssen für eine Brandbeanspruchung von unten feuerhemmend ausgeführt werden.
- 2.5 Die Standzargen der neuen Lagertanks sind feuerhemmend auszuführen. Dies kann z.B. durch einen bauaufsichtlich zugelassenen Feuerschutzanstrich erreicht werden.
- 2.6 Die Bauausführung hat nach den geprüften und genehmigten Bauvorlagen unter Beachtung der eingetragenen Prüfvermerke, Tekturen oder Planänderungen zu erfolgen.
- 2.7 Die im Gebäude LP 54c flächendeckend in allen Geschossen geplante Installation einer automatischen Brandmeldeanlage muss entsprechend den einschlägigen technischen Regeln erfolgen. Im Tanklager LP54b wird die Tanktasse mit automatischen Brandmeldern überwacht. Insbesondere müssen DIN 14675, VDE 0833 sowie die Richtlinien des VdS beachtet werden.
- 2.8 Die im Bereich der Tanktasse des Gebäudes LP 54b geplante Installation einer automatischen Schaumlöschanlage muss entsprechend den einschlägigen technischen Regeln im Einvernehmen mit der Werksfeuerwehr erfolgen.

- 2.9 Beide Gebäude (LP 54b und LP 54c) sind mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich nach DIN EN 62305/ VDE 0185-305 zu versehen.
- 2.10 Die im Brandschutznachweis vom 13.07.2023 Rev. 1 einschließlich die in der Stellungnahme der Werkfeuerwehr aufgeführten Festlegungen sind zu erfüllen, sofern nicht dieser Bescheid ausdrücklich hiervon abweichende Forderungen stellt.
- 3. Hinweise:
 - 3.1 Die Vorgaben der MLAR und ggf. der MLÜAR sind einzuhalten.
 - 3.2 Sicherheitstechnisch relevante Anlagen und Einrichtungen sind gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) prüfen und bescheinigen bzw. bestätigen zu lassen.
 - 3.3 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
 - 3.4 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
 - 3.5 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
 - 3.6 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann jeweils um bis zu 2 Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

- 1. Auflagen zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
 - 1.1 Die im Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV genannten Maßgaben der zugelassenen Überwachungsstelle (Technische Anlagenüberwachung Wacker Chemie AG, vom 31.03.2022) sind zu beachten und einzuhalten.
 - 1.2 Für die Lageranlage sowie für die damit verbundenen Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung zu erstellen.
 - 1.3 Für die Lageranlage ist ein Explosionsschutzdokument gemäß Gefahrstoffverordnung zu erstellen.

- 1.4 Die Lageranlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung vor Inbetriebnahme entsprechend § 15 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 durchgeführt hat und bescheinigt, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

Dem Gewerbeaufsichtsamt ist eine Kopie der Prüfbescheinigung vorzulegen.

2. Hinweise:

2.1 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

2.2 Betriebsanweisungen

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

2.3 Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

2.4 Explosionsgefährdungen

- Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen bzw. ein bereits vorhandenes entsprechend zu ergänzen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.5 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auch die Vorgaben der einschlägigen Technischen Regeln (z.B. TRGS 509) zu beachten.

2.6 Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

2.7 Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der unter Ziffer V genannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage E 15 – TMS-Spaltung – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Die neue AwSV-Anlage Nr. 20 (V0174=T020 Tanklager LP54b) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
2. Hinsichtlich der neuen Lagerbehälter sind Protokolle über die Schluss- und Druckprüfungen anzufertigen.
3. Ein Sachverständiger nach der DAfStb-Richtlinie ist in die Errichtung der Stahlbeton-Flächen des Auffangraumes der AwSV-Anlage Nr. 20 beginnend mit der Planung einzubeziehen.

Hinweise:



Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die oberirdischen Rohrleitungen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen, Messwarte oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschen, Armaturen der Bauart A jährlich Anzugsmomente, Spindel, Wellenabdichtung geprüft werden. Bei Stoffen der WGK 2 und 3 ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollen, wenn die Rohrleitungen leicht einsehbar sind.
- Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB) bei allen oberirdischen Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen (gefährlichen Stoffen nach der IE-Richtlinie) außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen mit Rückhaltung folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen: DP10 + ZP + DHP (Rohrleitungstyp 1)

Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP)

DP 10: alle 10 Jahre

DP 5: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)

Wiederkehrende Zustandsprüfungen (ZP)

alle 5 Jahre

Wiederkehrende Dichtheitsprüfung (DHP)

alle 5 Jahre

6. Die neue AwSV-Anlage sowie Änderungen an der bestehenden AwSV-Anlage sind gemäß § 43 AwSV zu dokumentieren.
7. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
8. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltanlagen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschriften aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
9. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
10. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
11. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.

12. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
13. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

VI. Immissionsschutz

Im Folgenden sind die Auflagen zur Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft aus dem Genehmigungsbescheid vom 11.05.2021 übernommen, ggf. redaktionell überarbeitet und entsprechend der beantragten Änderungen angepasst/ergänzt.

Folgende Vorgänge, die nach § 15 BImSchG angezeigt wurden, sind in den Auflagen berücksichtigt:

Vorgangsnummer	Bezeichnung	Aktenzeichen
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

1. Genehmigungsumfang

1.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Betriebszweck	Anlage zur Spaltung von Tetramethylsilan (E15-TMS-Spaltung)
Kapazität	[REDACTED]
Gehandhabte Stoffe	Stoffliste 6. Änderung der Stoffliste (1006) vom 04.04.2022
Abgasentsorgung	Rückstandsverbrennungsanlage K 01
	Wäscherstation [REDACTED] Emissionsstelle [REDACTED]
Anlagenteile	[REDACTED]
	[REDACTED]
	Lagerung [REDACTED]
	Abfüllung [REDACTED]

1.2 Gehandhabte Stoffe

Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

2.1.1 Die Anlage E15 ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

2.1.2 Die Tanks in den Tanklagern [REDACTED] sind im bestimmungsgemäßen Betrieb emissionsfrei zu betreiben (z. B. druckgeregelter Tanks mit Ableitung zur Rückstandsverbrennungsanlage K01).

Bei der Erstbefüllung und bei Entspannung der Druckbehälter [REDACTED] auftretendes Abgas ist der Rückstandsverbrennungsanlage K01 zuzuführen. Bei der Restentspannung der Druckbehälter sowie bei der Entspannung von Tankwagen (Befüll- und Entleerstelle [REDACTED]) auftretende Abgase sind in der Wäscherstation [REDACTED] zu reinigen und über die Emissionsstelle [REDACTED] abzuleiten.

2.1.3 Durch Befüll- bzw. durch Atmungsvorgänge im Bereich der Tanklager [REDACTED] sowie der Befüll- und Entladestelle [REDACTED] auftretende Abgase sind, soweit Befüllvorgänge nicht im Gaspendelverfahren erfolgen, der Rückstandsverbrennungsanlage K01 zuzuführen.

Bei Ausfall der Abgasentsorgung zur Rückstandsverbrennungsanlage K01 sind Befüllvorgänge ohne Gaspendelung aus der Übernahmestation [REDACTED] einzustellen. Bei externen Fahrzeugen darf ein bereits begonnener Vorgang unter Ableitung der Abgase über den Notwäscher beendet werden.

2.1.4 Bei Ausfall der Abgasentsorgung zur Rückstandsverbrennungsanlage K01 sind die in den Tanklagern [REDACTED] auftretenden Abgase im Notwäscher [REDACTED] zu reinigen und über die Emissionsstelle [REDACTED] abzuleiten. Die Funktionsfähigkeit des Notwäschers [REDACTED] ist sicherzustellen.

Über den Einsatz des Notwäschers sind Betriebsaufzeichnungen (z. B. Angabe von Häufigkeit, Dauer) zu führen.

2.1.5 Befüllvorgänge aus Behältern im Bereich der Abfüllstellen LP 121a sind unter Zurückführung der verdrängten Gasvolumina (Gaspendelung) in die jeweiligen Behälter durchzuführen.

2.1.6 Das beim Betrieb der Kolonnen [REDACTED] entströmende Abgas ist über eine Abgasregelstation der Rückstandsverbrennung K01 zuzuführen.

Bei Ausfall der Rückstandsverbrennung K01 sind die Destillationen unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der auftretenden Emissionen abzufahren. Destillierende Kolonnen können über den Notwäscher [REDACTED] weiterbetrieben werden, sofern die Destillation im Gleichgewicht ist, d. h. kein Abgas entsteht.

Befüll- und Aufheizvorgänge dürfen nicht durchgeführt werden bzw. sind schnellstmöglich abbrechen. Die Abgase sind dem Notwäscher [REDACTED] zuzuführen.

2.1.7 An den Destillationskolonnen [REDACTED] sowie an der Kolonne 50 auftretende Gase und Dämpfe sind der Rückstandsverbrennungsanlage K01 zuzuführen. Bei Ausfall der Abgasentsorgung über die Rückstandsverbrennungsanlage K01 sind die Destillationen unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der auftretenden Emissionen abzufahren. Dabei auftretendes Abgas ist dem Notwäsche [REDACTED] zuzuführen.

2.1.8 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die in den nachstehenden Auflagen (vgl. Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft) genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

- a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben
- b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die nachfolgenden Anforderungen keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

2.1.9 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem

1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nach-gewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.1.8 Buchstabe a (Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA-Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Auflage 2.1.9 (vgl. Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft) nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.1.8 Buchstabe a bis d (vgl. Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.1.8 Buchstabe b bis d (Nr. 5.2.6 Buchstabe b bis d der TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) nicht erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen oder bis spätestens zum 1. Dezember 2024 (Frist entsprechend TA Luft 6.2.3.2) weiterbetrieben werden.

2.1.10 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ die Leckagerate $LB (\leq 10^{-4} \text{ mg}/\text{s}\cdot\text{m})$ bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die Leckagerate $LC (\leq 10^{-2} \text{ mg}/\text{s}\cdot\text{m})$ bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.

Bei Drücken von $> 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ ist die Leckagerate $LC (\leq 10^{-2} \text{ mg}/\text{s}\cdot\text{m})$ bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei $> 200 \text{ °C}$ erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.1.8 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die oben genannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.1.8 (entspr. Nummer 5.2.6 TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Absperrorgane, die die in dieser Auflage 2.1.10 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der kontinuierliche Ersatz dieser Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.1.11 Pumpen und Rührwerke

2.1.11.1 Pumpen

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membran-pumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.1.8 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Pumpen, die die in dieser Auflage 2.1.11 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der kontinuierliche Ersatz dieser Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.1.11.2 Rührwerke

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupp-lungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck-

oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.1.8 Buchstabe a) (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Rührwerke, die die in dieser Auflage 2.1.11 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der kontinuierliche Ersatz dieser Rührwerke sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.1.12 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzung, keine Gase in die Atmosphäre abgeben. Dies kann bei bestehenden Gaspendelungen mit einer Betriebsanweisung sichergestellt werden.

2.1.13 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b bis d entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

2.1.14 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.1.15 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- oder Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben o. ä.) an druckführenden Apparaten im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht ansprechen.

2.2 Ableitbedingungen

2.2.1 Die gereinigten Abgase an der Not-Emissionsstelle XXXXXXXXXX sind über einen Abgasstutzen mit einer Höhe von 3 m über Dach, entsprechend 12,5 m über Erdgleiche, bezogen auf 413,35 ü. NN, abzuleiten.

2.2.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3. **Wartung und Dokumentation, Betriebsaufzeichnungen**

3.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen.

(Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben). Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

4.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gemäß § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt. Die betroffenen Abfälle sind den werkseigenen Entsorgungsanlagen (K01 bzw. K*4) oder einer ordnungsgemäßen und schadlosen externen Entsorgungsanlage zuzuführen.

Hinweis:

Bei außerbetrieblicher Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

5. **Lärmschutz**

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

6. **Energie**

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist anzustreben.

Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch
- Vermeidung von Undichtigkeiten

- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten.
- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

7. Betriebseinstellung

- 7.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelt-einwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 7.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

8. Auskunftspflicht des Betreibers

Für die Anlage E15 ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen.

VII. Anlagensicherheit, Störfallverordnung

1. Die Anlage E15 – TMS-Spaltung - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) definiert.

2. Folgende Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen:
 - 2.1 Der vorhandene Sicherheitsbericht für die Anlage E15 ist bzgl. der vorgenommenen Änderung im Rahmen des Vorgangs (1006) fortzuschreiben.
 - 2.2 Bezüglich der TRAS 310 sind Gefährdungen durch die umgebungsbedingten Gefahrenquellen Niederschlagswasser (Starkniederschläge) und Rückstau aus dem Kanalsystem zu berücksichtigen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dies ist durch die Betreiberin darzulegen.
 - 2.3 Die Angaben zur TRAS 310 und TRAS 320 sind bei der Fortschreibung in das Modul zum Sicherheitsbericht aufzunehmen.
 - 2.4 Die Handarmaturen zur Tankauswahl [REDACTED] bei der Dosierung des Stoppers in den Rohrleitungen R0114 und R0104 sind vor Ort deutlich sichtbar mit der Tankbezeichnung und dem jeweils enthaltenen Stoff zu kennzeichnen.
 - 2.5 Die notwendigen Maßnahmen zur gefahrlosen Befüllung der Behälter [REDACTED] und [REDACTED] sind in einer Betriebsanweisung festzuschreiben. Es ist durch organisatorische Maßnahmen erhöhter Zuverlässigkeit (4-Augen-Prinzip/Checkliste) zu gewährleisten, dass die Behälter mit dem korrekten Stoffgemisch befüllt werden.
 - 2.6 Vor Inbetriebnahme der Behälter [REDACTED] ist auf Basis der aktuellen R&I-Fließbilder eine Wacker-Analyse durchzuführen. Diese ist durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG im Detail zu bewerten. Die Inbetriebnahme kann nach Vorliegen einer schriftlichen Bewertung des Sachverständigen zu den eingereichten Unterlagen erfolgen.
 - 2.7 Alle Anschlüsse, insbesondere die Gaspendelleitungen und Übernahmeleitungen im Bereich der Übernahme-/Entleerstelle sind eindeutig und deutlich sichtbar zu kennzeichnen, um potenziellen Verwechslungen vorzubeugen.
 - 2.8 Folgende Vorgaben sind in der Betriebsanweisung zur Übernahme aus Transportgebinden festzuschreiben. Sofern es risikobasiert erforderlich ist, sind die Maßnahmen in erhöhter Zuverlässigkeit, z. B. im 4-Augen-Prinzip oder mit Checkliste, umzusetzen:
 - Für den Fall, dass Transportgebinde [REDACTED] nicht unmittelbar nach Anlieferung in die ortsfesten Lagertanks übernommen werden können, ist eine geeignete Lagerung zu gewährleisten.
 - Bei hohen Temperaturen mit der Gefahr einer anlaufenden Polymerisation und der Notwendigkeit des Einbringens von Inhibitor bzw. Stopper darf eine Befüllung nicht erfolgen bzw. muss unverzüglich gestoppt werden.
 - Ein potenzielles Verrollen der Transportgebinde ist durch die Sicherung mittels Unterlegkeilen zu verhindern.
 - Der Entleervorgang ist permanent durch Personal vor Ort zu überwachen.
 - Die Sicherstellung der Übernahme der korrekten Stoffe ist im 4-Augen-Prinzip mit Checkliste sicherzustellen.

- Die Sicherstellung des korrekten Anschlusses der Gaspendelleitung ist im 4-Augen-Prinzip mit Checkliste sicherzustellen.

Die Wacker-Analyse ist um diese Maßnahmen bzw. entsprechende Szenarien zu ergänzen.

- 2.9 Die Wacker-Analysen sind bei der Fortschreibung des Moduls zum Sicherheitsbericht bzgl. aller in Kapitel 5.2.3 dieses Gutachtens unterstrichenen Punkte (z.B. „Szenario x“) zu ergänzen. Sofern auf Fehler in den R&I-Fließbildern hingewiesen wird, sind diese zu aktualisieren.
- 2.10 Der Brandschutznachweis ist hinsichtlich der zusätzlichen Maßnahmen, die sich aus den Auflagenvorschlägen in der TÜV-Stellungnahme vom 13.06.2022 (AV 1 bis 15) ergeben haben, zu aktualisieren.
- 2.11 Die Drei-Wege-Handarmaturen in der Rohrleitung zum Wäscher [REDACTED] sind geschlossen zu sichern, um einen Eintrag von g.e.A. in diese Rohrleitung auszuschließen.
- 2.12 In der Checkliste zur Ermittlung von Explosionsgefahren [E19] ist die Zündquelle statische Elektrizität als relevant zu kennzeichnen. Eine entsprechende Bewertung ist im Explosionsschutzdokument zu ergänzen.
- 2.13 In der Checkliste zur Ermittlung von Explosionsgefahren [E18] sind Angaben zum Fahrzeugverkehr an der Füll-/Entleerestelle gemäß TRGS 509, Nr. 10.6 zu ergänzen.
- 2.14 Im Teilsicherheitsbericht sind die Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen aufzuführen. Es wird auf Anhang 1, Nr. 2 der Vollzugshilfe zur Störfallverordnung, sowie Kapitel 7 des Leitfadens KAS-55 verwiesen.
- 2.15 Die Zutrittsmöglichkeiten zum Tanklager LP54b sind nach TRGS 509 Nr. 4.12 mit dem Verbotsschild P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gemäß ASR A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die vorhandene Anlage [REDACTED] durch das Vorhaben (1006) – Erweiterung Tanklager Ost - zu ändern.

Im Rahmen des Vorgangs (1006) soll diese Anlage durch die Errichtung des Tanklagers Ost geändert werden. Im Einzelnen sind folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen:

- Im Baufeld [REDACTED] wird eine neue Tanktasse zur Lagerung von Rohstoffen, Zwischenprodukten und Produkten errichtet. Dieses erhält die Teilanlagennummer [REDACTED] und wird der bestehenden genehmigungs-rechtlichen Anlage „E15 - TMS-Spaltung-TL“ zugeordnet.
- Die Versorgung mit Hilfsstoffen erfolgt durch Einbindung in den Bestand. Diese werden unter der Teilanlage [REDACTED] geführt. Zuführende und abführende Rohrleitungen der gelagerten Stoffe werden ebenfalls in bestehende Anlagen eingebunden. Darüber hinaus ist die neue Tanktasse jedoch autark von den bereits bestehenden genehmigungsrechtlichen Anlagen.
- Nachrüstung der bestehenden Befüll- und Entleerstelle [REDACTED] um zwei weitere Pumpenstände zur Übernahme von Rohstoffen aus Tankcontainern.

Darüber hinaus sollen die seit der letzten BImSchG-Genehmigung durchgeführten unwesentlichen Änderungen, die nach § 15 BImSchG angezeigt wurden, berücksichtigt werden.

Die Produktionskapazität ändert sich durch die geplante Maßnahme nicht.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 05.04.2022, ergänzt mit Schreiben vom 10.05.2022, 19.05.2022 und 17.07.2023, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2022/0399 beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 25 vom 24.06.2022, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 25.06.2022 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 21.04.2022 ihr Einvernehmen erteilt.

Der Bauplan BV-Nr. 2022/0399 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen des TÜV nach § 29 b BImSchG, Herrn Hönle geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Mit Bescheid vom 15.06.2022, Az. 22-15-E15-G1/22 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage E15 – TMS-Spaltung – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.1.g des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage E15 – TMS-Spaltung - soll durch das Vorhaben (1006) – Erweiterung Tanklager Ost - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Anlage E15 – TMS-Spaltung - fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung für die Herstellung von organischen Grundchemikalien, welche mit Verwaltungsvorschrift vom 15.09.2020 (OGC-VwV) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für die Anlage ist sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten (→ siehe OGC-VwV). Die Abgasführung für die Anlage E15 ist im Genehmigungsbescheid vom 15.06.2020 geregelt. Da die Abgasführung des neu zugeordneten Tanklagers analog zu den bestehenden Tanklagern erfolgt, ist der Genehmigungsbescheid als Beurteilungsgrundlage ausreichend. Weitere Anforderungen, z. B. aus der TA-Luft oder der OGC-VwV, ergeben sich nicht.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage E15 – TMS-Spaltung – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage E15 – TMS-Spaltung - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Aufgrund der in der Anlage maximal vorhandenen Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung stellt die Anlage E15 – TMS-Spaltung - einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRAs).

Nach gutachterlicher Prüfung der Anlagensicherheit haben die geplanten Änderungen innerhalb des Tanklagers [REDACTED] und der Entleerstelle [REDACTED] keine relevanten Auswirkungen auf den bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des BImSchG bzw. der StöV vor. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Antragsunterlagen und der in Abschnitt B Ziffer VII dieses Bescheides genannten Maßnahmen kann aus der Sicht des Gutachters nach § 29 b BImSchG ein sicherer Betrieb der geänderten Anlage E15 gewährleistet werden.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit sie in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, 63 BayBO, § 18 BetrSichV).

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage E15 – TMS-Spaltung – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2) ██████████
- Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2022/0399
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24) ██████████
- Erhöhung für die Erlaubnis nach BetrSichV
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 7.I.2/1.3) ██████████
- Erhöhung für die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 8.IV.0/1.32.2 €) ██████████
- Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch
die fachkundige Stelle
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) ██████████
- Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landrats-
amtes zum Bereich Lärmschutz und Energieverwendung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) ██████████

Summe der Gebühr ██████████

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 01.06.2022 abgerechnet. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden mit Kostenrechnung vom 04.07.2022 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser